

## **1. Sprachstandsfeststellung- Was ist das?**

Die Sprachstandsfeststellung ist ein Verfahren in dem überprüft wird, ob die Sprachentwicklung Ihres Kindes aus pädagogischer Sicht altersgemäß ist und ob es die deutsche Sprache ausreichend beherrscht. Sie wird zwei Jahre vor der Einschulung durchgeführt.

## **2. Warum wird eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?**

Das erfolgreiche Lernen Ihres Kindes in seinem Schulleben hängt zu einem großen Teil davon ab, ob es über angemessene sprachliche Fähigkeiten verfügt. Insbesondere ist es notwendig, dass es die deutsche Sprache versteht und selbst altersgemäß korrekt anwenden kann.

Deshalb wird der Sprachstand aller Kinder zwei Jahre vor ihrer Einschulung überprüft, sodass Kinder, welche die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, frühzeitig erkannt werden. Diese Kinder erhalten dann zusätzliche Unterstützung für ihre Sprachentwicklung. So wird ihnen die Chance gegeben, ihren Sprachstand noch VOR der Einschulung zu verbessern.

## **3. Muss mein Kind auch an der Sprachstandsfeststellung 2008 teilnehmen?**

Wenn Ihr Kind in zwei Jahren, also im Jahr 2010, schulpflichtig wird, muss Ihr Kind an der Sprachstandsfeststellung 2008 teilnehmen. Das betrifft alle Kinder, die in der Zeit vom 02.09.2003 bis zum 01.09.2004 geboren wurden.

### **3.1. Muss mein Kind auch teilnehmen, wenn es vorzeitig zum Schuljahr 2009/ 2010 eingeschult wird?**

Ja, da die gesetzliche Schulpflicht für Ihr Kind eigentlich erst im Schuljahr 2010/ 2011 beginnt.

### **3.2. Mein Kind wird bereits logopädisch oder sprachtherapeutisch betreut. Muss die Sprachstandsfeststellung trotzdem durchgeführt werden?**

Ja, denn die Therapie eines Sprachfehlers schließt nicht aus, dass das Kind einen für sein Alter unterentwickelten Wortschatz hat oder die deutsche Grammatik nicht seinem Alter entsprechend korrekt anwenden kann.

#### **4. Wer führt die Sprachstandsfeststellung durch?**

Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung Ihres Kindes altersgemäß ist. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt zu unterstützen. (§ 36 Absatz 2 Schulgesetz NRW)

Das Schulamt beauftragt deshalb Lehrer/ innen oder an Grundschulen tätige sozialpädagogische Fachkräfte mit der tatsächlichen Durchführung der Tests.

Es ist jedoch ausdrücklich erwünscht, dass die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertageseinrichtungen mit den Lehrerinnen und Lehrern zusammenarbeiten, da sie die Kinder schon länger kennen.

#### **5. Wo findet die Sprachstandsfeststellung statt?**

Die 1. Stufe der Sprachstandsfeststellung findet in der Kindertageseinrichtung Ihres Kindes statt, um es in einer ihm vertrauten Umgebung zu belassen.

Der 2. Test wird voraussichtlich in einer Grundschule stattfinden. Mit Zustimmung der Kindertageseinrichtung kann auch der zweite Test in der Kindertageseinrichtung stattfinden.

#### **6. Wie läuft das Verfahren ab?**

Das Verfahren gliedert sich in zwei Stufen.

In der ersten Stufe nehmen alle Kinder teil, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Test heißt „Besuch im Zoo“ und wird in einer Gruppe von 3 – 4 Kindern durchgeführt. Er ist wie ein Zooplan gestaltet und erinnert an ein Brettspiel mit vorgegebenen Regeln. Innerhalb dieses „Spiels“ müssen die Kinder zum Beispiel einen Teil des Zooplans beschreiben.

Die Lehrkraft trifft dann anhand ihrer Beobachtungen und eventuell nach gemeinsamer Beratung mit der Erzieherin oder dem Erzieher ihre Entscheidung. Dabei gibt es drei mögliche Ergebnisse:

- Ihr Kind hat einen altersgemäß entwickelten Sprachstand
- Es ist nicht eindeutig, ob Ihr Kind eine altersgemäße Sprachentwicklung aufweist
- Ihr Kind weist keinen altersgemäß entwickelten Sprachstand auf

Das Ergebnis dieses ersten Tests erhalten Sie nach Möglichkeit noch am selben Tag.

Für Kinder, die eine altersgemäße Sprachentwicklung gezeigt haben, ist die Sprachstandsfeststellung nach dem ersten Test beendet.

Kinder, die keine altersgemäße Sprachentwicklung gezeigt haben, müssen nicht an dem zweiten Test teilnehmen. Für sie steht schon jetzt fest, dass sie eine zusätzliche Sprachförderung benötigen. Allerdings können Sie Ihr Kind freiwillig zum zweiten Test anmelden, wenn Sie dies wünschen.

Eine Einladung zum 2. Test bekommen:

- Kinder, bei denen nicht sicher ist, ob sie eine Sprachförderung benötigen oder nicht
- Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen
- Kinder, die am ersten Test nicht teilgenommen haben (zum Beispiel, weil sie krank waren)

In der 2. Stufe wird der Test „Besuch im Pfiffikus- Haus“ mit jedem Kind einzeln durchgeführt und dauert etwa 30 Minuten. Der Test ähnelt dem Test der ersten Stufe, ist aber umfangreicher. Unter anderem wird überprüft, ob Ihr Kind in der Lage ist, Sätze korrekt nachzusprechen, ob es die Bedeutung von Wörtern versteht und in der Lage ist, Wörter selbständig korrekt auszusprechen.

Dieser umfangreichere Einzeltest, der durch eine Grundschullehrkraft durchgeführt wird, bietet die Möglichkeit, sich intensiv nur mit Ihrem Kind zu beschäftigen. Das hat den Vorteil, dass die Lehrkraft ein klareres Bild von den sprachlichen Fähigkeiten Ihres Kindes erhält und somit zu einem genaueren Ergebnis kommen kann.

Nach diesem Test entscheiden die Pädagogen endgültig, ob Ihr Kind eine zusätzliche Sprachförderung erhalten soll oder nicht.

## **7. Was passiert, wenn ich der Einladung zum 2. Test nicht nachkomme?**

Eltern, die der Einladung zur zweiten Stufe der Sprachstandsfeststellung nicht folgen, handeln ordnungswidrig (§ 126 Absatz 1 Nr. 2 Schulgesetz NRW). Damit sorgen Sie nicht für die Teilnahme Ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes. Diese Ordnungswidrigkeit kann das Schulamt mit einer Geldbuße ahnden.

## **8. Was geschieht nach der Feststellung des Sprachstandes?**

Ist der Sprachstand Ihres Kindes überprüft worden, hängen die Folgen der Feststellung von dem Ergebnis ab.

Wenn Ihr Kind eine altersgemäße Sprachentwicklung hat, dann ist keine zusätzliche Förderung nötig.

Wurde jedoch festgestellt, dass die Sprachentwicklung Ihres Kindes aus pädagogischer Sicht nicht altersentsprechend ist, muss das Kind speziell gefördert werden. Wenn Ihr Kind bereits eine Kindertageseinrichtung besucht, sollten Sie diese

über den zusätzlichen Förderbedarf informieren, damit die Förderung Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird.

Besucht Ihr Kind bisher noch keine Kindertageseinrichtung, sollten Sie Ihr Kind in einer entsprechenden Einrichtung anmelden.

**9. Was geschieht, wenn ich die Kindertageseinrichtung nicht über den Förderbedarf informiere bzw. wenn ich mein Kind nicht an einer Kindertageseinrichtung anmelden möchte?**

In diesem Fall verpflichtet Sie das Schulamt, Ihr Kind regelmäßig an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnehmen zu lassen. Termin und Ort des Kurses werden dann vom Schulamt festgelegt und Ihnen schriftlich mitgeteilt.

**10. An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch weiterreichende Fragen zur Sprachstandsfeststellung habe?**

Am besten wenden Sie sich mit Ihren Fragen an die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertageseinrichtung Ihres Kindes oder an eine Grundschule in Ihrer Nähe.